

Az.: 4 RJ 93/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 23. August 1958

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 4. Dezember 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Revision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie ist jedoch nach § 160 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unstatthaft. Das

Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Der von der Klägerin gerügte Verfahrensmangel greift nicht durch (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Das Landessozialgericht durfte nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, weil – entgegen der Auffassung der Klägerin – das Verfahren des Sozialgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Sozialgericht durfte nämlich nicht in der Sache selbst entscheiden, sondern mußte die Klage als unzulässig abweisen. Die Klägerin hat vor dem Sozialgericht beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids vom 1. September 1954 und des Änderungsbescheids vom 26. Oktober 1955 zur Zahlung der Witwenrente nach ihrem geschiedenen Ehemann zu verurteilen. Sie hat damit eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG erhoben, was auch noch dadurch bestätigt wird, daß sie die Ansicht vertritt, es handele sich bei der sogenannten Geschiedenen-Witwenrente um eine Leistung, auf die ihrer Art nach ein Rechtsanspruch bestehe. Diese Rechtsansicht der Klägerin ist jedoch irrig. Bis zum Inkrafttreten des Rentenversicherungsneuregelungsgesetzes am 1. Januar 1957 bestand kein Rechtsanspruch auf eine Geschiedenen-Witwenrente, vielmehr stand deren Gewährung im Ermessen des Versicherungsträgers (Kannleistung). Bei einer Kannleistung aber ist die zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG generell unzulässig. Ihre Zulässigkeit beschränkt sich vielmehr auf die in § 54 Abs. 4 SGG genannten Fälle, in welchen der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ihrer Art nach ein Rechtsanspruch besteht. Zur Überprüfung eines Bescheids, der eine Kannleistung betrifft, stehen neben der Feststellungsklage nach § 55 SGG daher nur die Klagearten nach § 54 Abs. 1 SGG zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat bei Kannleistungen die Leistungsklage mit Rücksicht auf den Verfassungsgrundsatz der Teilung der Gewalten nicht vorgesehen, weil die Entscheidung, in welcher Weise von dem Ermessen Gebrauch gemacht werden soll, eine Verwaltungsentscheidung ist, die grundsätzlich allein der Verwaltung zusteht. Das Gericht kann nur prüfen, ob die Verwaltung von ihrem Ermessen



keinen sachwidrigen Gebrauch gemacht oder die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens überschritten hat. In anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann von den in den §§ 54, 55 SGG vorgesehenen Klagearten kein Gebrauch gemacht werden. Sowohl die Art der im sozialgerichtlichen Verfahren zulässigen Klagen insgesamt wie auch ihre Anwendung auf die gesetzlich jeweils vorgesehene Gruppe von Leistungsarten ist ausschließlicher Natur. Andere als die vorgesehenen Klagearten oder die Anwendung einer Klageart auf eine andere als die vorgesehene Gruppe ist unzulässig. Es könnte im vorliegenden Falle allerdings zweifelhaft sein, ob das Sozialgericht nicht etwa rechtsirrig angenommen hat, auch die Geschiedenen-Witwenrente sei wegen des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 des Grundgesetzes als Pflichtleistung und nicht nur als Kannleistung anzusehen. Tatsächlich können die Ausführungen des Sozialgerichts nicht in diesem Sinne verstanden werden, da das Sozialgericht trotz Berufung auf den Gleichheitssatz die Geschiedenen-Witwenrente als Kannleistung bezeichnet. Es will also - so muß angenommen werden - im vorliegenden Fall, in welchem nach seiner Ansicht die Gewährung der Rente lediglich von dem Vorhandensein eines bestimmten Tatbestandsmerkmals abhängt, nur deshalb selbst entscheiden, weil es hier eine andere Entscheidung nicht für denkbar hält; es sieht sich also in diesem Ausnahmefall auch bei einer mit einer Vornahmeklage verfolgten Kannleistung wegen des Gleichheitssatzes ebenso wie bei einer mit der zusammengefaßten Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgten Pflichtleistung für verpflichtet an, selbst zu entscheiden. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob dieser Auffassung zu folgen ist, jedenfalls muß angenommen werden, daß sie dem Sozialgericht vorgeschwebt hat, zumal andernfalls seine Ausführungen überhaupt nicht verständlich wären. Dann aber hat es übersehen, daß die Klägerin in Wirklichkeit keine Vornahmeklage (Verpflichtungsklage), sondern eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Leistungsklage erhoben hat, und hat daher rechtsirrig die Klage als zulässig angesehen. Ob das Landessozialgericht nicht selbst die Klage als unzulässig hätte abweisen müssen (wenn die Klägerin auf Hinweis des Gerichts nicht eine Änderung der Klage in eine Vornahmeklage vorgenommen hätte), anstatt die Sache an



das Sozialgericht zurückzuverweisen, bedarf keiner Untersuchung, da diese Entscheidung im nicht nachprüfbaren Ermessen des Landesozialgerichts steht.

Die von der Klägerin vorgetragene Ansicht, die Gerichte könnten auch bei Kannleistungen die Bescheide der Versicherungsträger überprüfen, ist richtig, sie übersieht nur, daß dies vom Landesozialgericht auch keineswegs verkannt worden ist. Diese Überprüfung aber ist beschränkt, wie bereits ausgeführt wurde.

Die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG können schon deshalb nicht vorliegen, weil über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne dieser Vorschrift überhaupt nicht entschieden worden ist und auch nicht zu entscheiden war.

Da die Revision somit nicht statthaft ist, mußte sie nach § 169 SGG verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Antrag nach § 199 Abs. 2 SGG ist an den Vorsitzenden des Landessozialgerichts gerichtet. Dieser ist allein zur Entscheidung hierüber befugt.

